

— Aufgaben, die der Student im Rahmen seiner geistig-kulturellen und sportlichen Betätigung zu lösen hat.

(3) Das Thema der Abschlubarbeit wird in der Regel vom Praktikumsbetrieb vorgeschlagen und von der Ingenieurhochschule bestätigt. Nach Möglichkeit sind solche Themen zu stellen, die sowohl die Anwendung naturwissenschaftlich-technischer als auch gesellschaftswissenschaftlicher Kenntnisse verlangen.

(4) Das Ingenieurpraktikum beginnt in der ersten Septemberwoche und endet mit dem 28. bzw. 29. Februar des folgenden Jahres. In der Regel sind in Übereinstimmung mit dem Arbeitsablauf des Praktikumsbetriebes für wissenschaftlich-produktive Tätigkeit im Betrieb 30 Wochenstunden vorzusehen, die durch das im Fachstudienplan vorgesehene Selbststudium zu ergänzen sind.

§ 5

(1) Der Rektor hat die Gesamtverantwortung für die Vorbereitung, Durchführung, Kontrolle und Auswertung des Ingenieurpraktikums.

(2) Verantwortlich für die Erreichung der Ausbildungs- und Erziehungsziele der Studenten im Ingenieurpraktikum sind die Direktoren der Sektionen der Ingenieurhochschule (nachstehend Direktoren genannt). Sie bereiten das Ingenieurpraktikum inhaltlich, methodisch und organisatorisch in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend sowie Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Studenten und Vertretern der Praktikumsbetriebe vor.

(3) Die Direktoren sind verantwortlich für die Ausarbeitung einer Konzeption zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle des Ingenieurpraktikums entsprechend den Bedingungen ihrer Fachstudienrichtungen.

§ 6

(1) Die Leiter der Praktikumsbetriebe, in denen das Ingenieurpraktikum durchgeführt wird, sind verantwortlich für

- die Gewährleistung des erfolgreichen Verlaufs des Ingenieurpraktikums in ihrem Betrieb,
- eine wirksame Unterstützung der Ingenieurhochschule bei der Vorbereitung des Ingenieurpraktikums, insbesondere bei der Festlegung der Aufgaben für die wissenschaftlich-produktive Tätigkeit im Betrieb,
- den Vorschlag des Themas der Abschlubarbeit,
- die Sicherung einer modernen, auf die neueste Technik ausgerichteten Ausbildung, sowie eine ständige Anleitung und Kontrolle der Studenten, besonders ihrer wissenschaftlich-produktiven Tätigkeit im Praktikumsbetrieb,

— die klassenmäßige Erziehung der Studenten und ihre aktive Beteiligung am gesellschaftlichen Leben des Praktikumsbetriebes, die in Abstimmung mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend und den anderen Massenorganisationen erfolgt.

(2) Die Leiter der Praktikumsbetriebe setzen zur Lösung dieser Aufgaben Betreuer ein.

§ 7

(1) Der Student hat während des Ingenieurpraktikums selbständig und verantwortungsbewußt auf der Grundlage sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Werktätigen und Betreuern des Praktikumsbetriebes sowie den Betreuern der Ingenieurhochschule zusammenzuarbeiten.

(2) Der Student bleibt während des Ingenieurpraktikums Angehöriger der Ingenieurhochschule. Er unterliegt der disziplinarischen Verantwortlichkeit des Rektors der Ingenieurhochschule und gleichzeitig den Bestimmungen der betrieblichen Arbeitsordnung. Er hat die diesbezüglichen Weisungen der vom Praktikumsbetrieb eingesetzten Mitarbeiter und Betreuer zu erfüllen.

§ 8

(1) Das Ergebnis des Ingenieurpraktikums ist Bestandteil der Hauptprüfung und durch eine Note zu bewerten.

(2) Die Abschlubarbeit wird vom Betrieb begutachtet und von der Ingenieurhochschule bewertet. Der Betreuer des Betriebes fertigt eine schriftliche Beurteilung über den Studenten an.

§ 9

(1) Die Finanzierung des Ingenieurpraktikums richtet sich nach der Anordnung Nr. 1.

(2) Zuschläge für schwere und gesundheitsgefährdende Arbeiten sowie Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge und Schichtprämien werden auf der Grundlage der betrieblichen Regelungen gezahlt.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird für die Ingenieurhochschulen der § 1 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 1. Juni 1971

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e